

BESCHLUSS

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 48. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020

**Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln der
Kapitel 7.1 Nr. 4, 18.1 Nr. 2 und 27.1 Nr. 4 EBM**

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 48. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 eine Änderung der Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren) gemäß § 27b Abs. 2 SGB V beschlossen und die Indikationsstellung zu planbaren Arthroskopien am Schultergelenk in die Richtlinie aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln der Kapitel 7.1 Nr. 4, 18.1 Nr. 2 und 27.1 Nr. 4 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.